Bekanntgabe einer Eilentscheidung nach § 43 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg wegen dem Erwerb von COVID-19-Schnelltests; Informationsvorlage.

## Sachverhalt:

Aufgrund des Infektionsgeschehens in den Kinderbetreuungseinrichtungen haben sich die Kommunen und das Land Baden-Württemberg bereits am 08.04.2021 auf eine gemeinsame Finanzierung von Corona-Schnelltests an Kindertagesstätten, Kindergärten und in der Kindertagespflege verständigt. Basis für die Verständigung ist eine Testkonzeption, die die stufenweise Einführung einer regelmäßigen Testung auch der Kita-Kinder in Baden-Württemberg vorsieht.

Betreute Kinder bis sieben Jahre können zweimal pro Woche getestet werden. Die Finanzierung von Corona-Schnelltests für Kinder bis drei Jahren erfolgt über die Betriebskosten der Kindertagesstätten (entsprechend §29c des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich). Daran beteiligt sich das Land grundsätzlich mit 68 Prozent. Für die Tests von Drei- bis Siebenjährigen übernimmt das Land 30 Prozent der Kosten, die Träger der Einrichtungen tragen 70 Prozent. Die Kosten für die Tests der Beschäftigten in den Kitas und in der Kindertagespflege trägt das Land komplett.

Nach der aktuellen Corona Verordnung des Landes Baden-Württemberg, die zum 19.04.2021 in Kraft getreten ist, gilt für den Unterrichtsbetrieb an den öffentlichen Schulen für alle Klassenstufen Präsenzunterricht im Wechselbetrieb. Die öffentlichen Schulen haben den im Präsenzunterricht einbezogenen Schülerinnen und Schülern sowie dem an den Einrichtungen in der Präsenz tätigen Personal in jeder Schulwoche zwei COVID-19-Schnelltests auf das Coronavirus anzubieten.

Nach der Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung über die Durchführung und Abrechnung von Leistungen im Rahmen der Testung auf SARS-CoV-2 mittels PoC-Antigen-Schnelltests vom 1. März 2021 mit Wirkung ab 14.03.2021

erstattet das Land Baden-Württemberg für durch die Kommune selbst beschaffte Selbsttest-Kits den Kommunen die tatsächlich entstandenen Beschaffungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro pro Test.

Gegen Ende der Kalenderwoche 15 zeichnete sich ab, dass die vom Land in Aussicht gestellten Selbsttest-Kits für die Schulen (einschließlich der staatlichen Schloss Schule Ilvesheim) nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen würden. Die Verwaltung hat daher kurzfristig drei Vergleichsangebote bei der Verwaltung bekannten und verlässlichen Anbietern, mit denen bereits seit Beginn der Corona-Pandemie Geschäftsbeziehungen bestehen, eingeholt. Aufgrund der knappen verfügbaren Zeitspanne erfolgte die Auftragsvergabe unter Wertung des Angebotspreises, der Verlässlichkeit des Lieferanten und insbesondere des Lieferzeitpunktes.

Um den Präsenzunterricht an den örtlichen Schulen im Wechselbetrieb und die Öffnung der örtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen ab Montag, 19.04.2021, zu gewährleisten und auch für die kommenden Wochen sicherzustellen, hat die Verwaltung im Hinblick auf die o.g. in Aussicht gestellten Kostenersätze 12.500 Schnelltests (10.000 Nasen-Tests und 2.500 Spuck-Tests) u.a. für die Durchführung der Schnelltests benötigte Hygieneartikel (Handschuhe und Isolierkittel) geordert; der Auftragswert beträgt 56.510,00 Euro/netto zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer in Höhe von 19%...

Im Haushaltsplan der Gemeinde Ilvesheim für 2021 steht unter der Kostenstelle 12800000 "Katastrophenschutz" für Corona-bedingte Verbrauchs- und Betriebsmittel ein Planansatz in Höhe von 25.000 Euro zur Verfügung; von dem zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe bereits 23.314,94 Euro verwendet wurden. Somit entstehen überplanmäßige Aufwendungen im Sinne von § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO B-W). Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur

unerheblich erhöht. Sind die Aufwendungen oder Auszahlungen nach Umfang

und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderats.

Die in § 84 Abs. 1 GemO B-W genannten Voraussetzungen für überplanmäßige

Aufwendungen liegen in diesem Fall vor.

Nach § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Ziffer 3.2 und § 11 Abs. 2 Ziffer 2.2 der

aktuellen Hauptsatzung der Gemeinde Ilvesheim liegt die Zuständigkeit für

diese überplanmäßigen Aufwendungen im Zuständigkeitsbereich des Gemein-

derates der Gemeinde Ilvesheim.

Nach § 43 Abs. 4 GemO B-W entscheidet der Bürgermeister in dringenden An-

gelegenheiten des Gemeinderats, deren Erledigung auch nicht bis zu einer

ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung (§ 34 Abs. 2 GemO

B-W) aufgeschoben werden kann, an Stelle des Gemeinderats. Die Gründe für

die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Gemeinderäten unver-

züglich mitzuteilen.

Die in § 43 Abs. 4 GemO B-W genannten Voraussetzungen liegen in diesem

Fall vor; eine rechtzeitige Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Ge-

währleistung des Präsenzunterrichts und der Öffnung der Kinderbetreuungsein-

richtungen war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses wurden im Rahmen der nichtöf-

fentlichen Sitzung am 15.04.2021 über den Sachverhalt und die Eilentschei-

dung des Bürgermeisters vorab informiert; die angekündigte Eilentscheidung

durch den Bürgermeister wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Me/Hg

Ilvesheim, 21.04.2021

Andreas Metz Bürgermeister